

Notfallplan für CSW Personal

Hinweise, Anschuldigungen,
Beobachtungen, Verdachtsmomente bzgl.
sexueller oder anderer, nicht vor Ort
abwendbarer Gewalt



Liegt eine unmittelbare weitere
Gefährdung möglicher Betroffener vor?

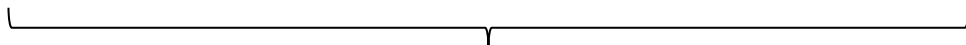
Ja

Nein

<p>Schaffung von Sicherheit für mögliche Betroffene</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trennung von Beschuldigten (möglichst ohne Hinweise an diese) • Sicherung möglicher Beweisgegenstände • Begleitung • ggf. Polizei 	<p>+</p>	<p>Meldung an Interventionsbeauftragte</p> <ul style="list-style-type: none"> • sofort • über Notfalltelefon Nr.: 0175-9937890 • Rund um die Uhr
---	-----------------	--

Meldung an Interventionsbeauftragte (oder ggf. externe Ansprechpersonen)

- Sobald möglich (Sicherheit muss bis dahin gewährleistet sein)
- über Notfalltelefon Nr.: 0175-9937890 oder Email: schutz-vor-gewalt@christliches-sozialwerk-ggmbh.de
- wenn gewünscht unter Einbezug der Einrichtungsleitung



Weiteres Vorgehen:

<p>MeldendeR</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie wahren striktes Stillschweigen! (außer ggü. Einrichtungsleitung und ggü. Kolleg*innen, die dieses Wissen zur Schaffung von Sicherheit benötigen) • Sie bleiben wachsam für die Situation! • Sie dokumentieren ihre bisherigen und weiteren Beobachtungen! 	<p>+</p>	<p>Interventionsbeauftragte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfen die Plausibilität • Koordinieren die weiteren Schritte • Geben notwendige Informationen an Melder*in/Einrichtung etc. weiter • Sind Ansprechpartner*in für Fragen
---	-----------------	--

Anlage 2 zum Schutzkonzept des CSW:

Juristische Leitlinien dazu, wann die Interventionsbeauftragten des CSW die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten haben

Diese Leitlinien wurde vom Strafrechtler Prof. Dr. Hans Lilie, Richter a.D., im Auftrag des CSW erstellt; sie werden von den Interventionsbeauftragten in der Fallarbeit befolgt. Prof. Dr. Lilie wurde vom CSW als externer Berater bei juristischen Fragen bestellt.

Leitlinien für strafrechtliche Reaktionen

Das Verhalten der Klient*innen und gegebenenfalls auch des Personals kann vor dem Hintergrund des vorstehend dargestellten Schutzkonzeptes unter bestimmten Umständen auch strafrechtliche Relevanz haben.

Neben den in der Regel juristisch wenig problematischen Delikten wie Körperverletzung, Nötigung, Diebstahl und Sachbeschädigung spielen die Sexualdelikte eine ganz besondere Rolle. Diese Deliktsgruppe ist im Strafgesetzbuch in den §§ 174- 184 Buchst. j umfassend geregelt. Das Strafrecht legt hierbei den Begriff „sexueller Missbrauch“ zu Grunde. Damit werden alle strafbaren und sexualbezogenen Handlungen im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs beschrieben.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem § 174 Abs. 1 Nr. 2 zu schenken, der mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn jemand sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren oder an einer Person, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, und der Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen ist.

Eine ganz besondere Rolle spielt freilich § 177 StGB, der sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung bestraft. Nach § 177 Abs. 2 Nr. 2 wird der Täter/die Täterin insbesondere dann bestraft, wenn ausgenutzt wird, dass die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist. Die Freiheitsstrafe wird nochmals erhöht, wenn der Täter/die Täterin es ausnutzt, dass die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht. Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter/die Täterin gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet.

Nachdrücklich sei darauf hingewiesen, dass auch sexuelle Übergriffe unter den Klient*innen als strafbare Handlungen zu bewerten sind (sog. Peer Gewalt). In der Praxis der Strafverfolgung wird dabei die Schuldfähigkeit (§ 20 StGB) eine wichtige Rolle spielen. Personen, die nicht schuldfähig sind, weil sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, das Unrecht ihres Handelns zu erkennen, können nicht bestraft werden. Gleichwohl werden die Strafverfolgungsbehörden in der Regel immer ein Ermittlungsverfahren einleiten. Dabei wird es im Verfahren immer darauf ankommen, wann die Grenzen der Strafbarkeit überschritten sind.

Soweit das institutionelle Schutzkonzept des CSW den Begriff der sexuellen Gewalt gebraucht, geht dieses Konzept von einem weiten Gewaltbegriff aus und umfasst als sexuelle Gewalt sowohl Übergriffe und Grenzverletzungen, aber auch strafbare sexualbezogene Handlungen. Insofern unterscheidet sich der strafrechtliche Gewaltbegriff von dem in diesem Papier gebrauchten Begriff, der deutlich weiter ist.

Bei allen Bewertungen ist dabei zu berücksichtigen, dass § 184 Buchst. h. StGB eine gesetzliche Definition der sexuellen Handlung enthält. Danach sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. Nach dieser Definition ist eine Handlung eine sexuelle, wenn das äußere Erscheinungsbild den sexuellen Charakter erkennen lässt. Für eine potentielle Strafbarkeit, und das sei hier ausdrücklich betont, kommen deshalb solche Grenzüberschreitungen und Übergriffe nicht in Betracht, die im Einzelfall nicht erheblich wären. Es darf freilich nicht übersehen werden, dass in solchen Fällen eine sexuelle Belästigung in Betracht kommt. Die Grenzen zwischen sexueller Handlungen, die strafbar sind, und sexuellen Belästigungen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, sind fließend. Deswegen sollte im Zweifel immer eine juristische Beratung gesucht werden.

Sollten zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, muss immer die Möglichkeit einer Strafanzeige erwogen werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Polizei und Staatsanwaltschaft immer ein Ermittlungsverfahren einleiten wird, wenn gegen eine bestimmte Person ein Anfangsverdacht besteht. Ein solcher Anfangsverdacht ist dann gegeben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die nach den kriminalistischen Erfahrungen eine verfolgbare strafbare Handlung als möglich erscheinen lassen. Erforderlich sind demgemäß konkrete Tatsachen und nicht bloße Vermutungen.

Liegt ein Anfangsverdacht vor, so ergibt sich für die Verfolgungsbehörden die Pflicht zum Einschreiten. Ein Ermittlungsverfahren kann auch gegen unbekannt geführt werden. Es ist also nicht unbedingt erforderlich, dass sich der Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Nur zur Klarstellung sei in diesem Zusammenhang erläutert, dass Privatpersonen grundsätzlich keine generelle Anzeigepflicht trifft. Allerdings kann sich eine solche Anzeigepflicht aus arbeitsvertraglichen Regelungen, Dienstanweisungen und Handlungsleitfäden ergeben. Diese Anzeigepflicht gegenüber den Interventionsbeauftragten, die dann ggf. auch zur Strafanzeige führt, ist für alle Dienstnehmer*innen des CSW durch dieses Schutzkonzept gegeben. Unterlassene Anzeigen in diesem Umfeld haben dann zwar auch keine strafrechtliche, sondern können nur arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Es ist deshalb besonders wichtig, die im CSW zuständigen Interventionsbeauftragten bzw. Ansprechpersonen eben auch schon bei Vorliegen eines Anfangsverdacht zu informieren. Da die menschliche Erinnerung dazu neigt, unangenehme Dinge zu verdrängen, empfiehlt es sich immer, solche wahrgenommenen Vorfälle unmittelbar und zeitnah, sowie möglichst detailgenau zu dokumentieren. Dies ist auch wichtig für den Fall, dass es später zu einem Strafverfahren mit einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommt. Die Personen, die die Vorfälle wahrgenommen haben, sind in solchen Fällen wichtige Zeugen in der Hauptverhandlung. In dieser Rolle ist unbedingt wahrheitsgemäß auszusagen. Zwischen Vorfall und Hauptverhandlung wird immer ein großer Zeitraum liegen. Eine wahrheitsgemäße Aussage ist dann nur möglich, wenn man die Gelegenheit hat, sich auf frühere Aufzeichnungen zur Auffrischung des Gedächtnisses zurückzugreifen.

Bei ernsten Vorfällen kann es geschehen, dass Dienstnehmer*innen eine Ladung von Polizei oder Staatsanwaltschaft erhalten. Sie sind verpflichtet, auf Ladung der Behörden zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Auch hier ist unbedingt anzuraten, sich vor diesem Termin mit Hilfe der Aufzeichnungen die Vorfälle nochmals in Erinnerung zu rufen.

Sollte für die Mitarbeiter*innen die Gefahr bestehen, dass sie sich im Rahmen ihrer Aussage wegen der Vorfälle, um die es geht, selber möglicherweise strafbar gemacht haben (etwa unterlassene Hilfeleistung), haben sie nach § 55 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht und brauchen keine Aussagen zu machen.